



## **Amtliche Bekanntmachung des Rhein-Neckar-Kreises - Wasserrechtsamt -**

**Der Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW Wiesloch) beantragte den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Leimbach auf den Gemarkungen Wiesloch und Dielheim.**

**Das geplante Vorhaben erstreckt sich im Naturschutzgebiet „Sauerwiesen“ zwischen Wiesloch und Dielheim, im Norden durch die Landstraße L612 sowie im Süden von den Rad- und Fußwegen Welschkornbuckel und Fünfbäumel begrenzt.**

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Beschreibung und die Planunterlagen des beabsichtigten Vorhabens liegen in der Zeit vom **22.11.2021 bis 22.12.2021** im

- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt -**,  
Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, Zimmer Nr. 125;
- **Rathaus der Stadt Wiesloch**,  
Marktstraße 13, 69168 Wiesloch, Erdgeschoss im Eingangsbereich;
- **Rathaus-Nebengebäude der Gemeinde Dielheim (Rathaus-Nebengebäude des Bauamtes)**, Rathausstr. 3, 69234 Dielheim, im Flur des Erdgeschosses vor dem Bürgersaal,

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter **[www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)** bei den Bekanntmachungen des Wasserrechtsamtes eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – in 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106, oder bei der Stadtverwaltung 69198 Wiesloch, Marktstr. 13, oder bei der Gemeinde Dielheim, Hauptstr. 37, 69234 Dielheim bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt wird und
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Heidelberg, den 11.11.2021  
Rhein-Neckar-Kreis  
L a n d r a t s a m t  
- Wasserrechtsamt -